

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. Juni 2009

Seite 61

62. Jahrgang – Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2009

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Nationale Ausschreibung nach VOB;
Zweifachsporthalle Arnold-Gymnasium Neustadt

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Blutspendetermine im Juli 2009

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2009

Stadt Coburg

- 04./05.07. Dr. Gyula Takacs,
Bahnhofstr. 27, Tel. 9838 u. 51380
- 11./12.07. Dr. Hans Uebel, Löwenstr. 11,
Tel. 95464 u. 0171 2641872
- 18./19.07. Dr. Jochen Weiß,
Mohrenstr. 12, Tel. 74030
- 25./26.07. Dr. Robert Willecke,
Mohrenstr. 8, Tel. 95100 u. 33936

Landkreis Coburg

- 04./05.07. Dr. Christian Neag, Ebersdorf,
Langer Weg 14, Tel. 09562/1059
- 11./12.07. Dr. Wilfried Stein, Sonnefeld,
Thüringer Str. 17 a, Tel. 09562/7363
- 18./19.07. Dr. Rolf Pfeffer, Ahorn,
Fliederweg 25, Tel. 26046
- 25./26.07. Dr. Peter Vorderwülbecke, Seßlach,
Fr.-Rückert-Str. 5, Tel. 09569/261 u.
09569/1063

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage zbv-ofr.de.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2008 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) auf Grund der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

26. Juni 2009 bis 28. Juli 2009

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ämtergebäude, Steingasse 18, Erdgeschoss, Zimmer E 14 während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte auch nach der öffentlichen Auslegung während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Coburg, 26.06.2009
Stadt Coburg
Knoch

Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich der
kreisfreien Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 57 ff Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit

57.500.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 11.370.000 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 30.401.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2009

der Grundsteuer A	382.283 €
der Grundsteuer B	5.883.506 €
der Gewerbesteuer	23.385.500 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	24.601.367 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.047.924 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 Anspruch hatten 11.793.583 €

69.094.163 €

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf | 44,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf | 44,0 v. H. |
| 2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf | 44,0 v. H. |
| 3. Aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf | 44,0 v. H. |
| 4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf | 44,0 v. H. |
| 5. Aus den Schlüsselzuweisungen auf | 44,0 v. H. |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.030.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.385.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt

und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v. H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.06.2009 Nr. 12-1512.01 c-1/09 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 29.06. bis 06.07.2009 im Landratsamt Coburg, Zimmer 148, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 22.06.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Nationale Ausschreibung nach VOB

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOB/A § 17) D-96450 Coburg

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafien-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

Landkreis Coburg
Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
Telefon 09561/514-0, Fax 09561/514-400

- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Schlüsselfertige Errichtung einer Zweifachsporthalle (30 m / 27 m) im Passivhausstandard und zusätzlicher Energieoptimierung für das Staatliche Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg, Planungsleistungen, Koordination, Zwischenfinan-

- zierung und Instandhaltungsleistungen im Rahmen eines PPP-Verfahrens
- d) Ort der Ausführung:
96465 Neustadt b. Coburg
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Schlüsselfertige Errichtung einer Zweifachsporthalle (30 m / 27 m) im Passivhausstandard mit zusätzlicher Energieoptimierung für das Staatliche Arnold-Gymnasium Neustadt bei Coburg mit Umkleiden und Waschräumen, Geräteräumen und Konditionsraum.

Grundstücksgröße gesamt = ca. 4.170 m²
Umbauter Raum gesamt = ca. 11.000 m³
Nutzfläche = ca. 1.300 m²
- f) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Keine Aufteilung in Lose
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Zweifachsporthalle (30 m / 27 m) im Passivhausstandard und zusätzlicher Energieoptimierung
- h) Etwaige Frist für die Ausführung:

Auftragsbeginn 12/2009; Fertigstellung 02/2011
- i) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- j) Ablauf der Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:

17/07/2009
- k) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:

Landkreis Coburg
Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
- l) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen:

deutsch
- m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

21/08/2009
- n) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Baufertigstellungsversicherung in Höhe von 20 % der Bausumme, in Verbindung mit einer Bau-gewährleistungsversicherung
- o) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Einzelheiten regeln die Verdingungsunterlagen
- p) Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers:

Der Auftraggeber wird die wirtschaftlich-finanziellen und technischen Eignungsnachweise auf der Grundlage nachstehender gewichteter Kriterien bewerten:
- Berufliche Qualifikation des vorgesehenen Personals (15 %)
 - Erfahrung im Schlüsselfertigbau (30 %)
 - Qualifikation und Erfahrung des Planungsteams (5 %)
 - Wirtschaftliche Zuverlässigkeit/Bonität (10 %)
 - Eignung nach Unternehmensgröße (10 %)
 - Referenzen vergleichbarer Projekte (30 %)
- Geforderte Eignungsnachweise:
Eignungsnachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a) – g) und
- Aktuelle Bankauskunft, die Rückschlüsse auf die Bonität des Bewerbers zulässt und aus der ersichtlich ist, dass der Bewerber finanziell und wirtschaftlich in der Lage ist, das Projekt abzuwickeln (nicht älter als 3 Monate)
 - Bescheinigungen Planungshaftpflicht, Betriebshaftpflichtversicherungen, Bauleistungsversicherung, mit Angabe der jeweiligen Deckungssumme
 - Bescheinigung einer Berufsgenossenschaft (nicht älter als 6 Monate)
 - Eigenerklärung des Bauunternehmens zu Vergehen wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften (alternativ: Gewerbezentralregisterauszug, nicht älter als aus März 2009)
 - Aktueller Freistellungsbescheid vom Steuerabzug bei Bauleistungen
 - Referenzen vergleichbarer Projekte und ähnlicher Größenordnung
- Für den Bewerber, wie auch für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft, insbesondere das Planungsteam, und alle Nachunternehmer sind für die Eignungsprüfung jeweils gesondert die genannten Unterlagen vorzulegen und die Eignung gesondert nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausländische Bewerber gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes beizulegen haben.
- Bewerber, welche die o. a. Nachweise nicht vollständig vorlegen, können bei der Bewerberauswahl nicht berücksichtigt werden! Mehrfachbewerbungen oder Mehrfachteilnahmen natürlicher oder juristischer Personen oder von Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft können zum Ausschluss aller Beteiligten führen.
- Der Auslober behält sich vor, fehlende Eignungsnachweise nachzufordern.

- q) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind zulässig in Verbindung mit dem Hauptangebot

- r) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Nachprüfungsbehörde gemäß § 104 GWB ist die VOB-Stelle der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth; Tel. 0921/604-1596, Fax 0921/604-4596

Coburg, 26.06.2009
Landratsamt Coburg

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmenseätzen sind zu berücksichtigen
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 15,00 bis 12.750,00 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages gerechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder
 2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der ersten Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- (3) Dem Gebührensschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührensschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor sind die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zu Grunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren ist befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Bayern
 3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Coburg entsprechende Gebührenfreiheit gewähren.
- (2) Nichtamtliche Hinweiszeichen außerhalb geschlossener Ortschaften, deren Aufstellung durch den Fachbereich Tiefbau genehmigt wird, sind gebührenfrei.
- (3) Sonstige Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 6 Erstattung

Wird eine Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten erlaubt, genehmigt oder begonnen wurden.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Coburg, 23.06.2009
Landkreis Coburg
Michael Busch
Landrat

Blutspendetermine Juli 2009

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Juli 2009 können Sie Blut spenden am

Donnerstag, 02.07. von 17.00 bis 20.30 Uhr
Volksschule Weidhausen, Pestalozzistr. 7

Dienstag, 07.07. von 16.00 bis 20.00 Uhr
Volksschule Ahorn, Schulstr. 21

Dienstag, 07.07. von 17.00 bis 20.30 Uhr
Volksschule Sonnefeld, Schützenstr. 14

Dienstag, 21.07. von 16.30 bis 20.30 Uhr
Volksschule Untersiemau, Pestalozzistr. 3

Montag, 27.07. von 14.00 bis 19.30 Uhr
Kath. Pfarrzentrum Neustadt, Am Moos 1

Freitag, 31.07. von 17.00 bis 20.30 Uhr
Verbandsschule Seßlach, Coburger Str. 8

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖